

# Kapitalanlagereporting nach CRR/CRD

Kundenreporting für Banken

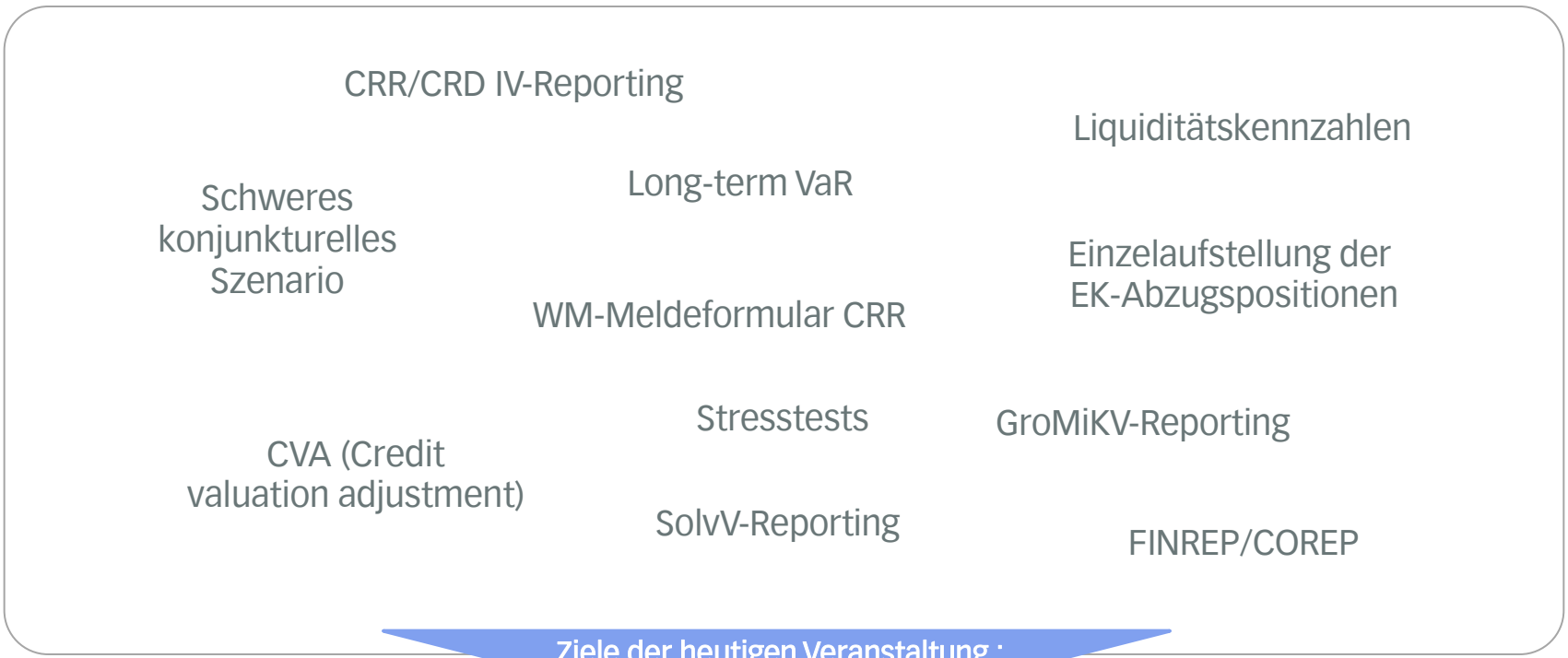
**FWW-Workshop „Herausforderungen und  
Lösungen im Institutionellen Geschäft“  
München, 24. Juni 2014**

- KVGEn unterstützen institutionelle Investoren bei der Erfüllung ihrer regulatorischen Anforderungen mit einem dedizierten Reporting.
- Das regulatorische Umfeld von Banken ändert sich derzeit signifikant – welche Einflüsse haben diese Entwicklungen auf das Reporting?
- Bestehende Reports werden komplexer, neue Reports kommen hinzu – und damit steigen Anforderungen an Daten und Methoden. Ende offen ...

# Agenda

- 1 Überblick
- 2 Abzugspositionen vom Eigenkapital
- 3 Credit Valuation Adjustment (CVA)
- 4 Value-at-Risk und Stresstests

# Regulatorische Neuerungen ziehen Änderungen des Kunden-Reporting für Banken nach sich



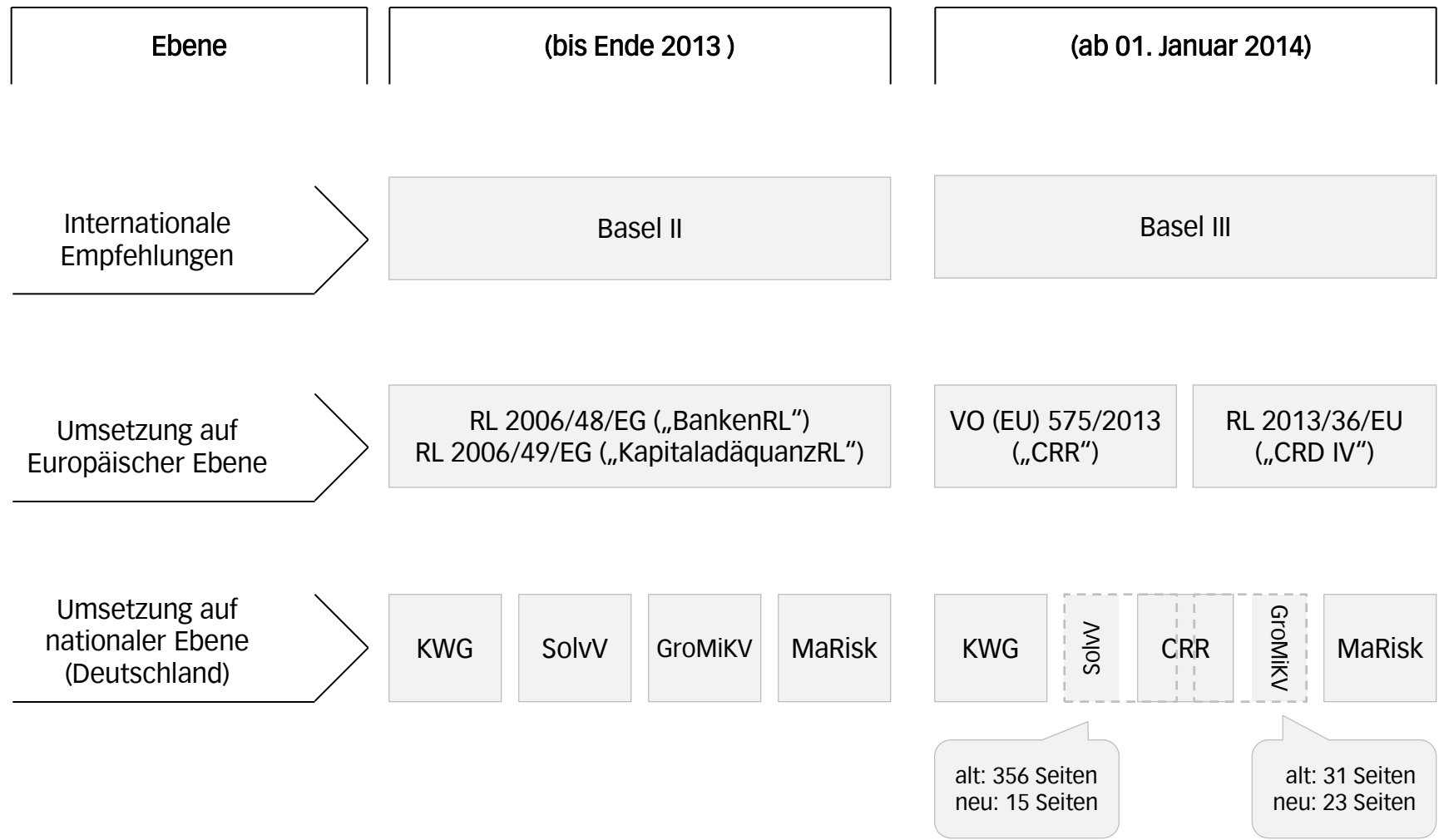
1

Einordnung der unterschiedlichen Reporting-Anforderungen in das aktuelle regulatorische Umfeld

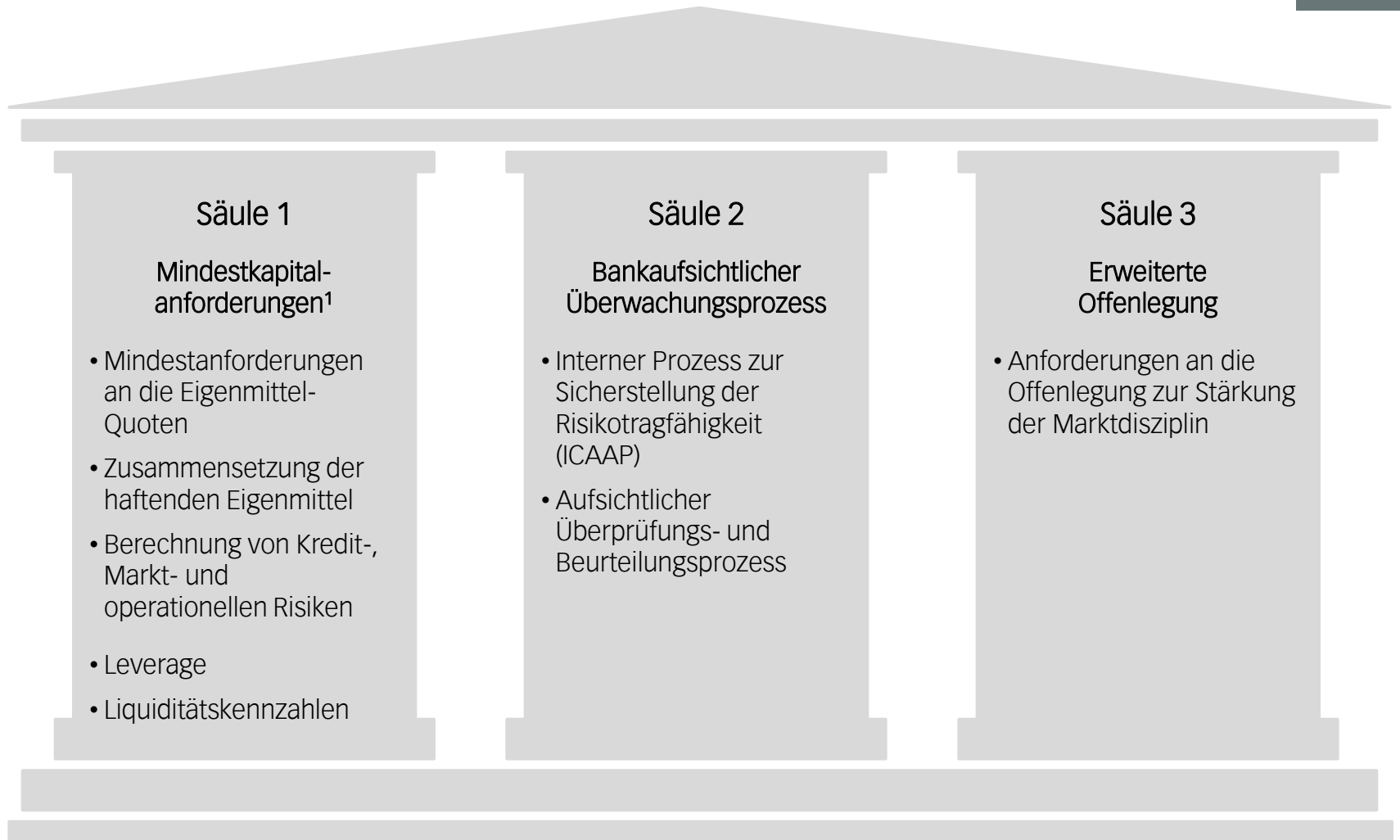
2

Aktueller Stand der Anforderungen und deren Umsetzung durch IDS

# Die Umsetzung Basel III in europäisches und nationales Recht am Beispiel Deutschlands



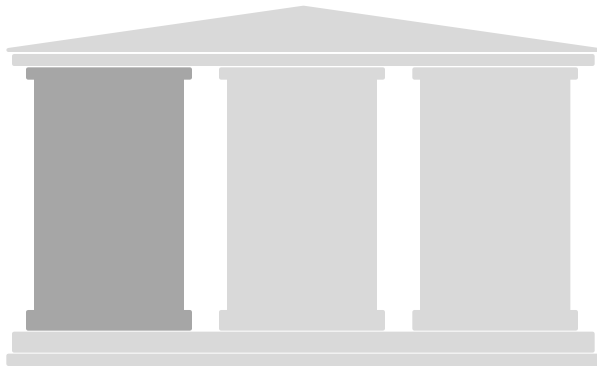
# Die drei Säulen der Baseler Empfehlungen ...



<sup>1</sup> Deutsche Bundesbank: Basel II – Die neue Baseler Eigenkapitalvereinbarung; eigene inhaltlich Übertragung auf Basel III

# ... finden sich an unterschiedlichen Stellen der Europäischen Regelungen wieder (1)

1

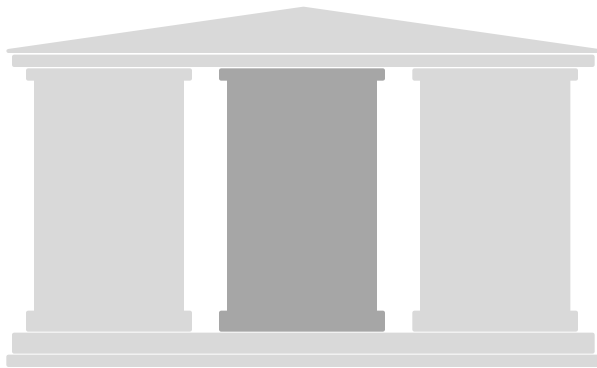


Anforderungen Säule 1	CRR	CRD IV
Definition haftende Eigenmittel	Art. 25 bis 79	
Risikopuffer		Art. 128 bis 142
Abzugspositionen (hartes Kernkapital):	Art. 36 bis 49	
Abzugspositionen (zusätzl. Kernkapital):	Art. 56 bis 60	
Abzugspositionen (Ergänzungskapital):	Art. 66 bis 70	
SolvV-Anforderungen nach KSA-Ansatz	Art. 111 bis 141	
CVA Credit Valuation Adjustment	Art. 381 bis 386	
Großkredite	Art. 387 bis 403	
Millionenkredite	./ (GroMiKV)	
Liquiditätsanforderungen <sup>1</sup>	Art. 411 bis 428	
Leverage <sup>1</sup>	Art. 429 bis 430	

<sup>1</sup> Die Regulierungen zu den Liquiditätskennzahlen und zum Leverage sind nicht abschließend, zusätzliche Regulierungen sind angekündigt

# ... finden sich an unterschiedlichen Stellen der europäischen Regelungen wieder (2)

1



Anforderungen Säule 2	CRR	CRD IV
ICAAP		Art. 73
Stresstests		./ (AT 4.1 und 4.3.3 MaRisk)
Schweres konjunkturelles Szenario		./ (AT 4.1 und 4.3.3 MaRisk)
Long-term VaR		./ (AT 4.1 und 4.3.3 MaRisk)
Undiversifizierter VaR		./ (AT 4.1 und 4.3.3 MaRisk)



# Abzugspositionen vom Eigenkapital

## Wichtige Inhalte der Regelungen

2

Worum geht es?

- Bestimmte Aktiva sind direkt vom Eigenkapital abzuziehen
- Für das Kunden-Reporting von Asset-Managern sind „Instrumente von Unternehmen der Finanzbranche“ relevant
- Investments müssen gemäß ihres Charakters von den einzelnen Eigenkapitalkomponenten abgezogen werden
- Ausnahmen gelten für Instrumente von Unternehmen des gleichen Haftungsverbands (in DE Unternehmen des DSGV oder des DGRV)

Wo ist das geregelt?

- Abzüge vom harten Kernkapital: Art. 36 bis 49 CRR
- Abzüge vom zusätzlichen Kernkapital: Art. 56 bis 60 CRR
- Abzüge vom Ergänzungskapital: Art. 66 bis 70 CRR

Was ist zu tun?

- Identifizierung von „relevanten“ Instrumenten und Klassifizierung nach den Eigenkapitalbegriffen
- Klassifizierung von Emittenten / Ultimate Parents nach dem Kriterium „Unternehmen der Finanzbranche“ sowie „Zugehörigkeit DSGV/DRGV“
- Erstellung der von der Branche geforderten Reports

Welche Instrumente sind betroffen?

- Siehe folgende Seite

<sup>1</sup> DSGV = Deutscher Sparkassen- und Giroverband; DGRV = Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband; auf europäischer Ebene können weitere Verbände relevant sein

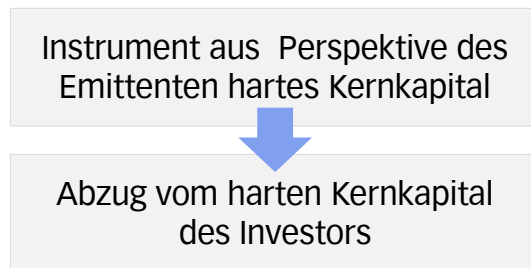
# Abzugspositionen vom Eigenkapital

## Klassifizierung von Instrumenten

2

### Formale Anforderungen

- Der Abzug der Instrumente erfolgt von der EK-Position, dessen Charakter sie entsprechen; Beispiel:



- Die Kriterien für die Klassifizierung von Instrumenten sind in der CRR genannt:
  - Hartes Kernkapital: Art. 26 ff., insb. Art. 28
  - Zusätzliches Kernkapital: Art. 52
  - Ergänzungskapital: Art. 63
- Die Anforderungen beziehen sich auf direkte, indirekte und synthetische Positionen

### Auslegungsfragen

- Positionen des harten Kernkapitals:
  - Stammaktien, Vorzugsaktien
  - Abnahmeverpflichtungen (Future Long auf Aktie, Put Short auf Aktie)
  - Eingebettete Abnahmeverpflichtungen (Put Short in Aktienanleihe)
  - Convertibles, Warrants, Rights?
  - Zerlegung Index-basierter Verbriefungen & Derivate?
- Positionen des zusätzlichen Kernkapitals:
  - Hybride Instrumenten ohne Möglichkeit oder Anreiz zur vorzeitigen Kündigung durch Investor, bspw.
  - Genußscheine, Perpetuals
- Positionen des Ergänzungskapitals:
  - Nachrangige Anleihen mit einer Ursprungslaufzeit von mehr als fünf Jahren

<sup>1</sup> Bei Wandelanleihen, Optionsanleihen und Bezugsrechten hängt die Erhöhung der Aktienposition davon ab, ob der Berechtigte, d.h. der Fonds, das Recht auch ausübt. Im Falle von Publikumsfonds wird dafür das Investmentziel sein und nicht der Einfluss auf den Eigenmittelbedarf unbekannter Investoren.

# Abzugspositionen vom Eigenkapital Klassifizierung der Emittenten

Formale Anforderungen	Umsetzungsfragen
<p><b>Art. 4 Nr. 27 CRR „Unternehmen der Finanzbranche“</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Ist für die Klassifizierung auf den Emittenten oder den Ultimate Parent abzustellen?</li> </ul>
<p>Institut gem. Art. 4 Nr. 3 (Kreditinstitut oder Wertpapierfirma)</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Wie sind Anteile an Fonds zu behandeln?</li> </ul>
<p>Finanzinstitut gem. Art. 4 Nr. 26 (Beteiligungsgesellschaften; Finanz-Holdinggesellschaften gem. Art. 4 Nr. 20, 21; Zahlungsinstitute gem. RL 2007/64/EG; Vermögensverwaltungsgesellschaften)</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Wie erfolgt die Abgrenzung von Neben- und Haupttätigkeit?</li> <li>Welche praktische Relevanz besteht für Fonds-Anlagen?</li> </ul>
<p>Konsolidierte Anbieter von Nebendienstleistungen gem. Art. 4 Nr. 18 (Service-Gesellschaften für IT, Immobilien u.ä.)</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Wie lassen sich die Unternehmen maschinell klassifizieren?</li> </ul>
<p>(Drittland-)Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Wie lassen sich Unternehmen des Sparkassen- und des Genossenschaftsverbundes identifizieren?</li> </ul>
<p>Gemischte Holdinggesellschaft gem. Art. 4 Nr. 22</p>	
<p>Versicherungs-Holdinggesellschaft &amp; Gemischte Versicherungs-Holdinggesellschaft</p>	
<p>Gemischte Versicherungsholdinggesellschaft iSv. Art. 212 Abs. 1 g der RL 2009/38/EG „Solvency II-Richtlinie“</p>	
<p>Gem. Art. 4 der „Solvency II-Richtlinie“ aus deren Anwendungsbereich ausgenommene Unternehmen</p>	
<p>Drittlandunternehmen, deren Hauptgeschäftstätigkeit den oben genannten Punkten entspricht</p>	
<p><b>Ausgenommen gem. Art. 49 Nr. 3 CRR „Sicherungssysteme“</b></p>	
<p>Unternehmen des gleichen institutsbezogenen Sicherungssystems oder Zentralinstitute eines institutsbezogenen Sicherungssystems</p>	

<sup>1</sup> RL 2007/64/EG = Zahlungsdienstler-Richtlinie

# Abzugspositionen vom Eigenkapital

## Resultierende Anforderungen an das Reporting

2

- Die Behandlung der Instrumente von Unternehmen der Finanzbranche hängt von einer Reihe von Fragen ab:
  - Wurde das Instrument vom Investor / Anteilszeichner selbst emittiert?
  - Besteht eine Überkreuzbeteiligung zwischen Emittent und Investor / Anteilszeichner?
  - Besteht eine wesentliche Beteiligung des Investor / Anteilszeichner am Emittenten?
  - Übersteigt die Summe der unwesentlichen Beteiligungen in Instrumenten von Unternehmen des Finanzsektors die Schwellenwerte der Art. 46, 60 bzw. 70 CRR?
- Diese Fragen können nicht auf Fonds-Ebene, sondern nur auf Ebene des Investors beantwortet werden
- Zum Teil ist eine Konsolidierung mit den übrigen (Fonds- oder Direktanlage-)Beständen des Investors notwendig

Anforderungen an das Reporting

Einzelauflistung der  
Abzugspositionen zur Konsolidierung  
auf Ebene des Investors

WM-Report der  
Eigenkapitalabzugspositionen und  
CVA-Risiko gem. Capital  
Requirement Regulation (CRR)

# CVA Credit Valuation Adjustment

## Wichtige Inhalte der Regelungen

3

Worum geht es?

- Negative Auswirkungen steigender Kreditrisikoprämien von Kontrahenten aus OTC-Derivaten auf den Wiederbeschaffungswert des Derivats<sup>1</sup>

Wo ist das geregelt?

- Art. 381 bis 386 CRR i.V.m.
- EBA: Final Draft RTS für Proxy-Spreads und „kleinen Portfolios“<sup>2</sup>

Was ist zu tun?

- Berechnung der Risiken nach festgelegten Verfahren
- Hinterlegung mit Eigenmitteln durch den Investor; dazu:
- Ausweis im Report der Solvabilitätsanforderungen

Welche Instrumente sind betroffen?

- OTC-Derivate und ggf. Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (Art. 382 Nr. 1&2)
- Ausnahmen:
- Kreditderivate, die anerkanntermaßen Kreditrisiken mindern (Art. 382 Nr. 1)
  - OTC-Derivate, die über eine qualifizierte zentrale Gegenpartei (direkt oder über ein Clearing-Mitglied) abgeschlossen wurden (Art. 382 Nr. 3)
  - Ggf. gruppeninterne Geschäfte (Art. 383 4 b; nationale Wahlrechte)

<sup>1</sup>Nach: BaFin; Journal 01/2014, Seite 22 f.

<sup>2</sup>EBA European Banking Authority; Final draft Regulatory Technical Standards on credit valuation adjustment risk; 20.12.2013

# CVA Credit Valuation Adjustment Berechnung (vereinfachte Darstellung)



## Grundsätze

- Berechnung auf Portfolioebene je Kontrahent
- Möglichkeit des Nettings bei entgegengesetzten Positionen mit einem Kontrahenten<sup>2</sup>
- Möglichkeit der Berücksichtigung von Sicherungsgeschäften für das Kreditrisiko des Kontrahenten; gilt anteilig auch für
- Sicherungsgeschäfte auf Indizes, sofern Kontrahent im Index enthalten ist



Informationen liegen auf Ebene des Fonds ggf. nicht vor

## Berechnung (vereinfachte Darstellung)<sup>1</sup>

$$CVA = 2,33 \cdot \sqrt{h} \cdot \sqrt{\{0,5 \cdot w \cdot (M \cdot EAD)\}^2 + \{0,75 \cdot w^2 \cdot (M \cdot EAD)\}^2}$$

Variable	Erläuterung
h	Einjähriger Risikohorizont in Jahren, h = 1
w	Gewichtungsfaktor zwischen 0,7% und 10,0% abhängig vom Rating des Kontrahenten <sup>3</sup>
M	Effektive Laufzeit des Derivats
EAD	Diskontierter <sup>4</sup> Forderungswert, berechnet nach Marktbewertungs- oder Ursprungsrisikomethode <sup>5</sup>



Abhängigkeit des CVA von Rating und Restlaufzeit

<sup>1</sup> Standardmethode, Art. 384; die fortgeschrittene Methode gem. Art. 383 ist nur bei Verwendung eines Internen Modells für Schuldtitel anwendbar, die vereinfachte Methode gem. Art. 385 nur bei Verwendung der Ursprungslaufzeitmethode bei Berechnung des Forderungswertes für Derivate. Die Darstellung ist stark vereinfacht; sie berücksichtigt nicht die Berechnung des CVA auf Ebene des Portfolios je Kontrahent (Berechnung auf Ebene einzelner Derivate) und keine Sicherheiten.

<sup>2</sup> Art384 (1): „... EAD<sub>total</sub> = ... Gesamtwert der (über alle Netting-Sätze hinweg addierten) ausstehenden Forderungen bei Ausfall der Gegenpartei i ...“

<sup>3</sup> Standardfaktoren für Kontrahenten ohne Rating 1% bzw. bei Positionen mit besonders hohem Risiko gem. Art. 128 CRR 3%

<sup>4</sup> Diskontierung erfolgt mit dem Faktor  $(1 - e^{-(0,05 \cdot M)}) / (0,05 \cdot M)$  mit: M = effektive Laufzeit des Derivats

<sup>5</sup> Stärkere Differenzierungen in den Regelungen der CRR, die aber für das Fondsreporting in der Regel ohne praktische Relevanz sind

# CVA Credit Valuation Adjustment

## Beispiel (vereinfachte Darstellung)

Variable	Erläuterung
Instrument	Zinsswap, RLZ 5 Jahre, Basiswert 10 Mio. EUR
Marktwert	25.000 € (fiktiver Wert)
Risikogewicht	20% (Bonitätsstufe von Kontrahent oder Zentralstaat gleich 1) <sup>1</sup>



Eigenkapitalanforderung für Gegenparteirisiken	
Aktuelle Wiederbeschaffungskosten	25.000 €
Potenzielle Wiederbeschaffungskosten	10 Mio. € · 0,5% = 50.000 €
Forderungswert (EAD)	75.000 €
Risikopositionswert	75.000 € · 20% = 15.000 €
Eigenmittelanforderung	15.000 € · 8% = 1.200 €

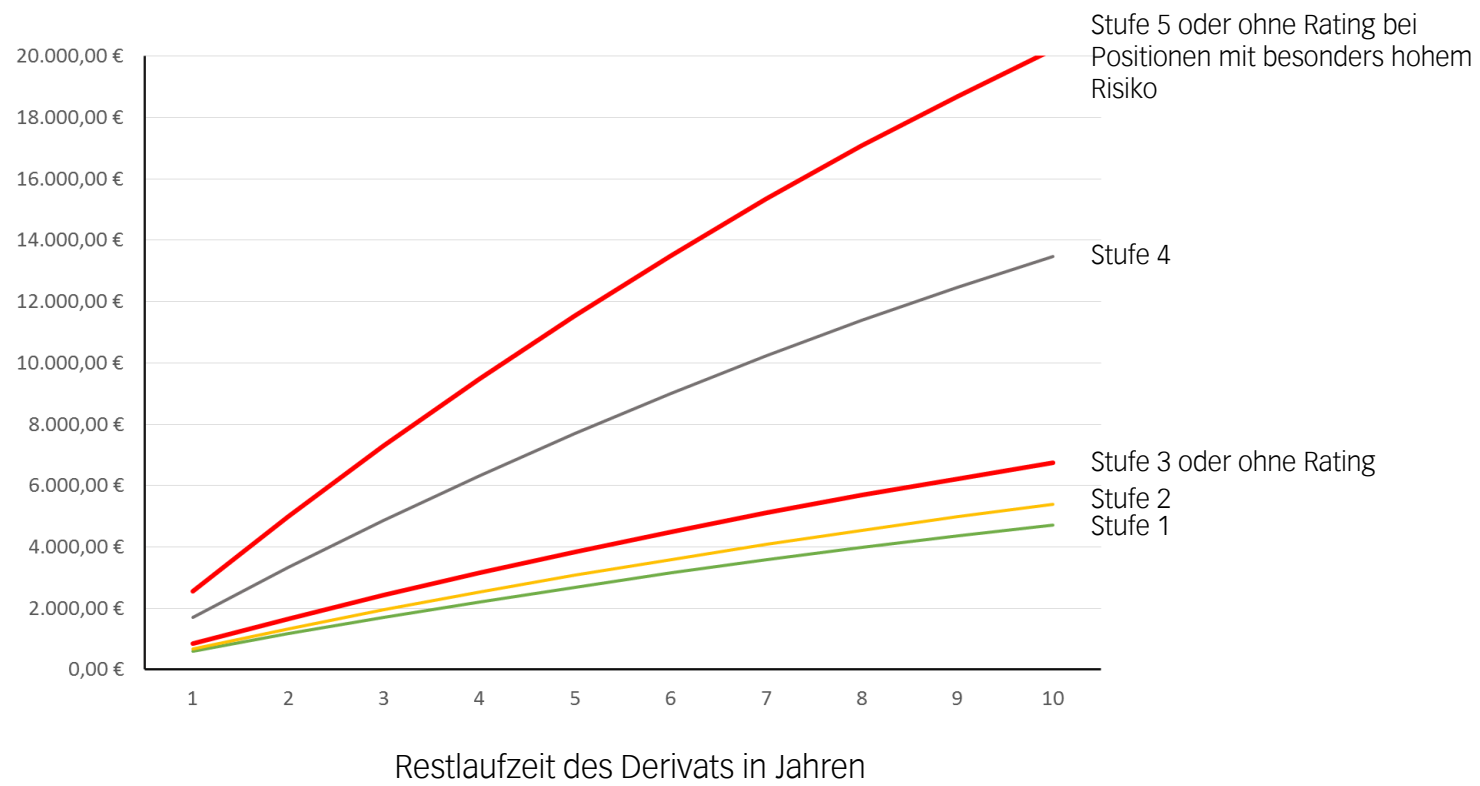
Eigenkapitalanforderung für Anpassungen der Kreditbewertung bei OTC-Derivaten	
Forderungswert (EAD)	75.000 €
Restlaufzeit	5 Jahre
Gewicht gem. Rating	0,7%
Eigenmittelanforderung	~ 2.691 €

<sup>1</sup> Risikogewichte für Institute gem. Art. 120 bzw. 121 CRR

# CVA Credit Valuation Adjustment

## Auswirkungen von RLZ und Bonitätseinschätzung

Erforderliche Eigenmittel<sup>1</sup>



<sup>1</sup> Eigene Berechnungen auf Basis der vereinfachten Betrachtung (kein Netting, keine Sicherheiten) und auf Basis des vorangegangenen Beispiels



# Value-at-Risk und Stresstests

## Wichtige Inhalte der Regelungen

Worum geht es?

- Berechnung von Marktrisiken für Fonds auf Basis von Basis von Value at Risk-Ansätzen und Stresstests

Wo ist das geregelt?

- Art. 73 ff. CRD
- AT 4.1 und AT 4.3.3 MaRisk

Was ist zu tun?

- Nicht eindeutig definiert; gängige Anforderungen:
- Berechnung des Value at Risk anhand verschiedener Ansätze:
  - Diversifiziert / undiversifiziert
  - Kurzfristige / langfristige Haltedauer
- Berechnung von Marktrisiken auf Basis von Stresstests:
  - Historische Szenarien
  - Hypothetische Szenarien
  - „Schwerer konjunktureller Abschwung“

Besonderheit?

- Anforderungen sind nicht genau spezifiziert, es gilt der Proportionalitätsgrundsatz
- Methoden können im Prinzip Investor-spezifisch sein
- Durch Verbände wie DSGV und DGRV werden teils Standards gesetzt

# Value-at-Risk und Stresstests

## Regelungen im Detail

4

Art. 73 CRR

- Bereitstellung eines ausreichenden internen Kapitals zur Absicherung von Risiken

Art. 73 CRR

- Implementierung eines Risikomanagements
- Proportionalitätsansatz

AT 4.1 MaRisk

- Zeitreihen zur Berücksichtigung von Diversifikationseffekten müssen ausreichend lang sein, um konjunkturelle Auf- und Abschwungphasen widerzuspiegeln

AT 4.3.3 (1) MaRisk

- **Regelmäßige Stresstests** für alle wesentlichen Risiken
- Einbeziehung von **Diversifikationseffekte** innerhalb und zwischen Risikoarten<sup>1</sup>

AT 4.3.3 (2) MaRisk

- Stresstests müssen außergewöhnliche, aber plausibel mögliche Ereignisse abbilden
- **Historische** und **hypothetische Szenarien**
- Auswirkungen eines **schweren konjunkturellen Abschwungs**

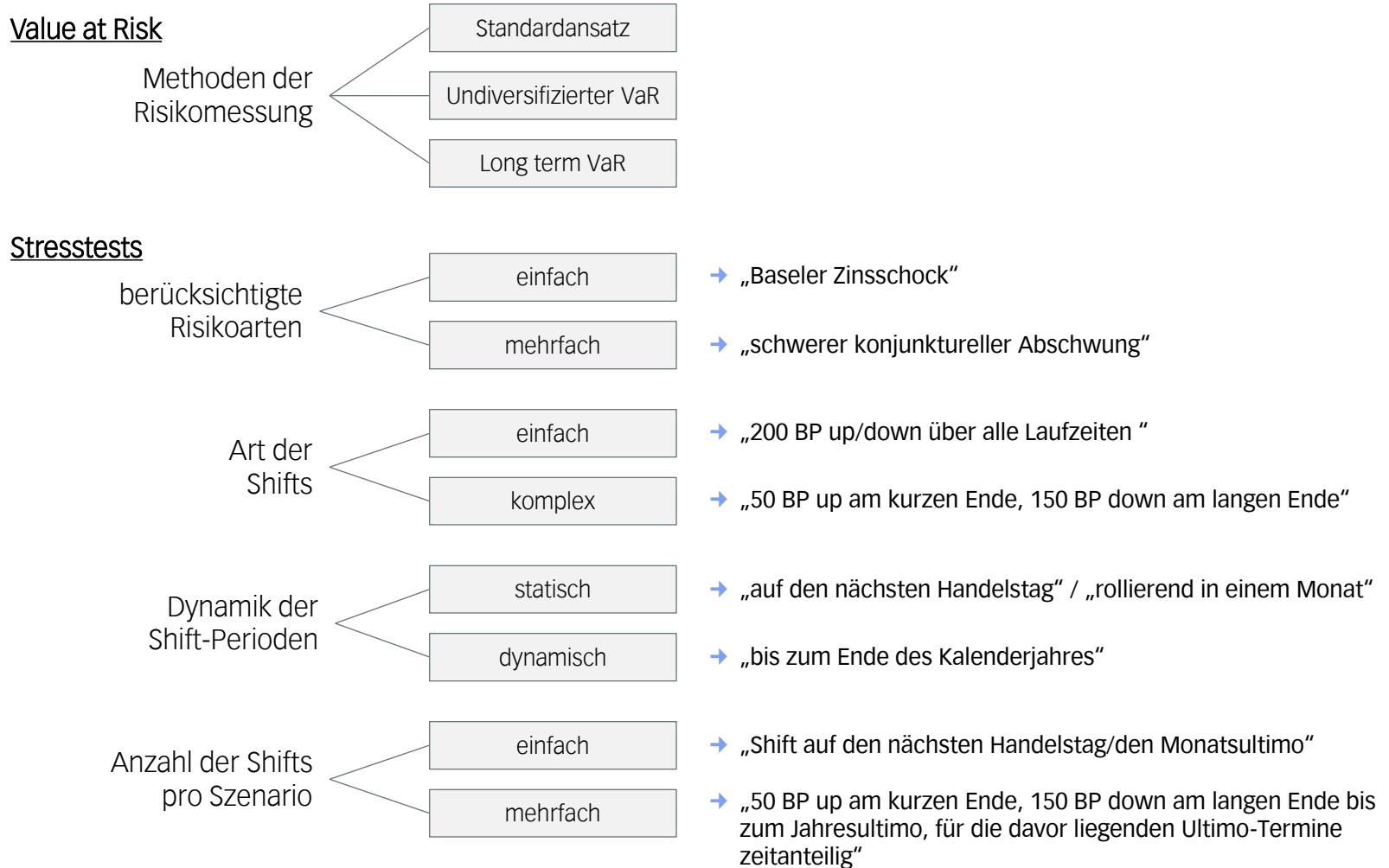
AT 4.3.3. (4) MaRisk

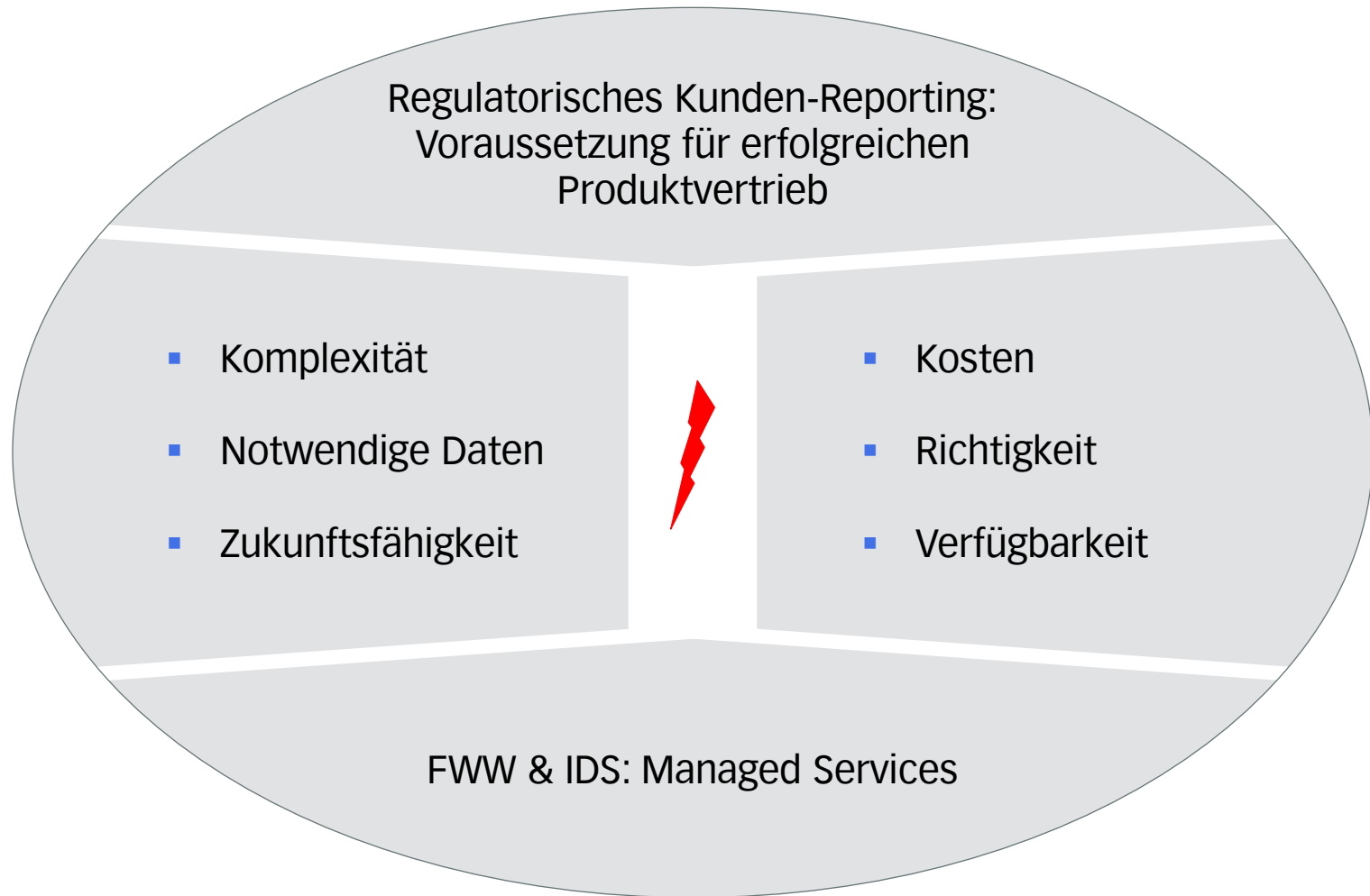
- Regelmäßige, mindestens jährliche Überprüfung der Stresstests bzw. Szenarien

<sup>1</sup> Voraussetzung für die Einbeziehung von Diversifikationseffekten ist die Erfüllung bestimmter Anforderungen an die Korrelationen (lange Zeitreihen, Stabilität, vorsichtige Schätzung)

# Value-at-Risk und Stresstests

## Anforderungen an das Kunden-Reporting





## Ihre Ansprechpartner



Thomas Ohlsen  
Business Development  
+49 69 2443 14319  
thomas.ohlsen@idsffm.com

**IDS GmbH – Analysis and Reporting Services**

Königinstraße 28  
80802 München

Bockenheimer Landstraße 42–44  
60323 Frankfurt/Main

[www.InvestmentDataServices.com](http://www.InvestmentDataServices.com)

# Anhang

## Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Vollständiger Titel
RL 2006/48/EG	Richtlinie über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit von Kreditinstituten
RL 2006/49/EG	Richtlinie über die angemessene Eigenkapitalausstattung von Wertpapierfirmen und Kreditinstituten
VO (EU) 575/2013	Verordnung über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen
RL 2013/36/EU	Richtlinie über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen
KWG	Kreditwesengesetz
SolvV	Verordnung über die angemessene Eigenmittelausstattung von Instituten, Institutsgruppen und Finanzholding-Gruppen (Solvabilitätsverordnung)
GroMiKV (alt)	Verordnung über die Erfassung, Bemessung, Gewichtung und Anzeige von Krediten im Bereich der Großkredit- und Millionenkreditvorschriften des Kreditwesengesetzes (Großkredit- und Millionenkreditverordnung)
GroMiKV (neu)	Verordnung zur Ergänzung der Großkreditvorschriften nach der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ... und zur Ergänzung der Millionenkreditvorschriften nach dem Kreditwesengesetz (Großkredit- und Millionenkreditverordnung)
MaRisk	Mindestanforderungen an das Risikomanagement

# Anhang

## Überblick der Abzugspositionen

### Art. 36 CRR „Abzüge von den Posten des harten Kernkapitals“

Verluste des laufenden Geschäftsjahrs

Immaterielle Vermögensgegenstände

Gewisse latente Steuern

Erwartete Verluste aus Kreditrisiken (Art. 158/159)<sup>1</sup>

Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage

Positionen<sup>3</sup> in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals

Positionen<sup>3</sup> in Instrumenten von Unternehmen, mit denen eine Überkreuzbeteiligung<sup>2</sup> besteht

Positionen<sup>3</sup> in Instrumenten von Unternehmen der Finanzbranche ohne wesentl. Beteiligung

Positionen<sup>3</sup> in Instrumenten von Unternehmen der Finanzbranche mit wesentlicher Beteiligung

Abzüge vom zusätzlichen Kernkapital, die das zusätzliche Kernkapital übersteigen

Optional Forderungen bestimmter Forderungen mit einem Risikogewicht von 1.250%

Vorhersehbare steuerliche Belastungen auf Posten des harten Kernkapitals

### Art. 56 CRR „Abzüge von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals“

Positionen<sup>3</sup> in eigenen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals

Positionen<sup>3</sup> in Instrumenten von Unternehmen, mit denen eine Überkreuzbeteiligung<sup>2</sup> besteht

Positionen<sup>3</sup> in Instrumenten von Unternehmen der Finanzbranche ohne wesentl. Beteiligung

Positionen<sup>3</sup> in Instrumenten von Unternehmen der Finanzbranche mit wesentlicher Beteiligung

Abzüge vom Ergänzungskapital, die das Ergänzungskapital übersteigen

Vorhersehbare steuerliche Belastungen auf Posten des harten Kernkapitals

### Art. 65 CRR „Abzüge von den Posten des Ergänzungskapitals“

Positionen<sup>3</sup> in eigenen Instrumenten des Ergänzungskapitals

Positionen<sup>3</sup> in Instrumenten von Unternehmen, mit denen eine Überkreuzbeteiligung<sup>2</sup> besteht

Positionen<sup>3</sup> in Instrumenten von Unternehmen der Finanzbranche ohne wesentl. Beteiligung

Positionen<sup>3</sup> in Instrumenten von Unternehmen der Finanzbranche mit wesentlicher Beteiligung

Abzüge vom Ergänzungskapital, die das Ergänzungskapital übersteigen

<sup>1</sup> Nur bei Anwendung des IRB-Ansatzes

<sup>2</sup> Relevant ist eine Überkreuzbeteiligung dann, wenn sie mit einem Unternehmen der Finanzbranche besteht und nach Ansicht der zuständigen Behörden dem Zwecke der künstlichen Erhöhung der Eigenmittel dient

<sup>3</sup> „Positionen“ meint hier jeweils immer solche Instrumente, die den Eigenschaften der jeweiligen Kapitalart entsprechen